

ORGANISATIONSREGLEMENT

Version vom 30.03.2026

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Dieses Reglement stützt sich auf die Statuten der SAC Sektion Blüemlisalp. Es regelt die Organisation des Vorstandes mit ihren jeweiligen Bereichen und dessen Ressorts und Kommissionen sowie die Zuständigkeit für den Erlass von Reglementen und Pflichtenheften.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement konkretisiert die Organisation des Vorstandes gemäss Statuten.
- 2) Es dient der Abgrenzung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- 3) Die detaillierte Ausgestaltung der Aufgaben erfolgt in einem Organigramm und in Pflichtenheften, welche integraler Bestandteil der Führungsorganisation sind.

Art. 2 Aufbau des Vorstandes

- 1) Der Vorstand setzt sich gemäss Statuten aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen.
- 2) Im Vorstand sind folgende Bereiche abzubilden:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen
 - Administration
 - Touren
 - Jugend
 - Hütten
 - Rettung
 - Kommunikation
- 3) Die Unterstellungen richten sich nach dem jeweils aktuellen Organigramm und den Pflichtenheften.

Art. 3 Ressorts und Pflichtenhefte

- 1) Jedes Vorstandsmitglied steht einem Bereich vor und führt die ihm gemäss Organigramm unterstellten Ressorts.
- 2) Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ressorts sind in Pflichtenheften festgelegt.
- 3) Pflichtenhefte definieren:
 - Aufgaben
 - Kompetenzen
 - Stellvertretung
 - bei Bedarf das Anforderungsprofil
- 4) Der Vorstand ernennt die Ressortverantwortlichen und kann sie abberufen.
- 5) Er erlässt und genehmigt die Pflichtenhefte.
- 6) Die Pflichtenhefte sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Art. 4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1) Zur Erfüllung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen ein. Er ernennt die Mitglieder und beruft sie ab.
- 2) Ausgenommen sind die Mitglieder der Tourenkommission und der GPK, die von der HV gewählt und abberufen werden.
- 3) Für jede Kommission wird ein Pflichtenheft erstellt, das deren Aufgaben und Kompetenzen regelt.
- 4) Grundsätzlich nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz in jeder Kommission bzw. Arbeitsgruppe und stellt die Verbindung zum Vorstand sicher.

Art. 5 Erlass von Reglementen

- 1) Der Vorstand erlässt die Reglemente.
- 2) Ausgenommen sind das Tourenreglement und das Reglement GPK, welches von der HV erlassen werden.
- 3) Die inhaltliche Verantwortung liegt beim zuständigen Bereich, die Genehmigung beim Vorstand.
- 4) Pflichtenhefte und Reglemente sind aufeinander abzustimmen.

Art. 6 Zusammenarbeit und Entscheidungsprozesse

- 1) Der Vorstand tagt regelmässig.
- 2) Verhinderte Vorstandsmitglieder können fallweise einen Ressortverantwortlichen als stimmberechtigte Stellvertretung senden.
- 3) Ressortverantwortliche können beigezogen werden.
- 4) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 5) Bereichsübergreifende Fragen werden im Gesamtvorstand behandelt.

Art. 7 Rapport- und Informationspflicht

- 1) Die Bereichsleiter erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht gemäss ihren Pflichtenheften.
- 2) Der Vorstand berichtet gesamthaft an die HV über die Tätigkeit der Ressorts.
- 3) Bei wesentlichen Entwicklungen oder Risiken kann der Vorstand Zwischenberichte von Bereichen verlangen.

Art. 8 Inkrafttreten und Revision

- 1) Dieses Organisationsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 30.03.2026 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
- 2) Es ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu revidieren.
- 3) Pflichtenhefte sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.